

ZwischenGERICHT

Die Grippewelle hat in diesem Winter sogar das Bundesarbeitsgericht erwischt: Zeit, dass es endlich richtig Frühling wird. Damit Sie nicht kalt erwischt werden von einem rechtlichen Problem, möchten wir Sie auch mit unserem aktuellen Newsletter wieder über aktuelle Entscheidungen und Gesetzesänderungen informieren und wappnen

I. Der neue Datenschutz – die Haftungsfalle -!

Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen bringt sie viele Änderungen mit sich. Für die verspätete Umsetzung der neuen Vorgaben drohen hohe Bußgelder. Neu sind insbesondere die umfassenden Informationspflichten und die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bei besonderen Risiken für die erhobenen Daten. Außerdem wird neu eingeführt, dass auch der Auftragsverarbeiter ein „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ führen muss. Das deutsche Umsetzungsgesetz erweitert außerdem die Gründe für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Schließlich müssen Unternehmen auch erweiterten Ansprüchen von Betroffenen gerecht werden. Die Haftungsfalle für Unternehmen ist vorprogrammiert.

II. Grippeimpfung in der Mittagspause

Winterzeit ist Erkältungszeit, Ausfälle von Arbeitskräften sind teuer. Viele Unternehmen bieten kostenlose Grippeimpfungen an. In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall hatte die Betriebsärztin in der Mittagspause Impfungen – fehlerfrei – vorgenommen. Danach traten bei der Klägerin starke Schmerzen auf. Das BAG (Urt. v. 21.12.2017, 8 AZR 853/16) verneinte eine Pflichtverletzung der Arbeitgeberin wegen mangelnder Aufklärung über Nebenwirkungen. Es bestehe kein Behandlungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus dem Aufklärungspflichten erwachsen sein könnten. Auch aus dem Arbeitsverhältnis folge keine solche Pflicht. Schließlich müsse sich die Arbeitgeberin keinen Verstoß der Betriebsärztin gegen die Aufklärungspflicht zurechnen lassen.

III. Neuregelung des Gewährleistungsrechts

Zum 01.01.2018 sind für Streitigkeiten in der Lieferkette bedeutende Änderungen der Mängelhaftung in Kraft getreten. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Nacherfüllung nach § 439 BGB und zielt darauf ab, dass Aus- und Einbaukosten nunmehr in der Lieferkette auch zwischen Unternehmern verschuldensunabhängig weitergereicht werden können. Dadurch wird insbesondere die Rechtsposition des (Letzt-)Verkäufers in einer B2B-Lieferkette verbessert. Die Kosten für den Ein- und Ausbau mangelhafter Bauteile, die in vielen Fällen die reinen Materialkosten deutlich übersteigen, können in Zukunft leichter an den Verursacher des Mangels durchgereicht werden. Auf das durch die Neuregelung erweiterte verschuldensunabhängige Haftungsrisiko werden sich Hersteller und Versicherer einstellen müssen. Wir beraten Sie gern.

Wir beraten Sie gut!



Kanzlei Bückeburg
Mindener Straße 6
31675 Bückeburg

Tel. 05722 | 966740

Kanzlei Minden
Hermannstraße 7
32423 Minden

Tel. 0571 | 9741150

Kanzlei Hannover
Podbielskistraße 158
30177 Hannover

Tel. 0511 | 909844 6

HANDSCHUH + LEHMANN
RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE

www.raehandschuh.de